

II-449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.3.1967

220/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K r a t k y, S k r i t e k, Gertrude W o n d r a k
 und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Erhebung einer Anklage gegen einen Gefangenen wegen Widerstandes gegen Rettungsmaßnahmen nach einem Selbstmordversuch sowie Äußerungen über den Selbstmordversuch durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung.

-.-.-.-.-

In der Ausgabe einer Wiener Tageszeitung vom 11.2.1967 ist folgende Meldung erschienen:

"Am 22. Oktober um 11,30 Uhr schnitt sich der Untersuchungshäftling Lambert Neky auf dem Abort der Zelle 140 der Abteilung 2 A des Wiener Landesgerichtes mit einer Rasierklinge die Adern in beiden Armbeugen auf.

Ein Häftling, der das Blut von dem unten offenen Verschlag hervorrinnen sah, betätigte die Alarmglocke.

Neky verweigerte jedoch, sich ärztlich versorgen zu lassen. Erst nach einem längeren Kampf gelang es den vier Justizwachebeamten, den Häftling zu schließen.

Neky wurde gerettet.

Die Staatsanwaltschaft Wien sieht im Verhalten des Häftlings den Tatbestand des § 81 - "gewaltsame Handanlegung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen" - erfüllt.

Gestern hatte sich der elfmal vorbestrafte Dachdeckergeselle vor einem Schöffensenat unter dem Vorsitz von OLGR Dr. Stelzmüller im Saal 8 des Wiener Landesgerichtes zu verantworten.

"Sie haben die Anklage gehört. Bekennen Sie sich schuldig?"

"I weiß net recht, was soll i sogn, i glaub'net."

"Glaubn heißt nix wissn. Ham S'gegen die Beamten randaliert?"

"I hab'wolln sterbn."

Dieses "I hab' wolln sterbn" muß man gehört haben. Es kommt vollkommen ernst, als eine sache Erklärung auf eine sachliche Frage. Mit derselben, ständig um Entschuldigung bittenden leisen Stimme, mit der Leute wie Neky sonst erklären wollen, daß sie gestohlen, betrogen oder mißhandelt haben: "I hab sonst wirklich nix wolln."

Neky sollte damals eine Disziplinarstrafe antreten. Sechs Tage Einzelhaft, in einer Zelle, die die Häftlinge "Keller" nennen. Der Grund für

220/J

- 2 -

diese Strafe war eine Auseinandersetzung mit dem Gefängnisarzt: Der Häftling hatte sich über Magenschmerzen beklagt und war nicht aufgestanden.

"Sie können sich einer Ordnung offenbar nicht fügen."

"Aber wenn i so Schmerzen g'habt hab'."

"Das kennt man schon."

"Aber wenn ich wirklich Schmerzen gehabt hab' - beim Röntgen ham's ein Zwölffingerdarmgeschwür entdeckt. Der Gefängnisarzt hat immer nur Tabletten geb'n, aber untersucht wird nix"

"Glauben's, die Ärzte haben nix anderes zu tun als den Herrn Häftlingen jeden Wunsch von der Nase abzulesen, damit sich die Herren Häftlinge hier auskurieren, damit sie sich erholen, daß unser Gefängnis ein Sanatorium wird und die Herren Häftlinge hier leben in Saus und Braus."

Die Befürchtungen des Richters scheinen zumindest in bezug auf Lambert Neky unbegründet: Eine halbe Stunde bevor er der Sanatoriumsbehandlung in der Einzelhaft hätte teilhaftig werden sollen, nahm er die Rasierklinge, die ihm anlässlich des "Rasiertages" zur Verfügung stand, und schnitt sich die Adern der Armbeugen auf.

"Warum so weit oben, unten hätten S' es bequemer ghabt."

"I hab mi ja net so auskennt."

"Und warum ham S'nicht zum Arzt wolln, stelln Sie sich vor, wenn das jeder tät. Vier Wachebeamte hat ma gebraucht, Sie zu bändigen, so ham Sie herumgeschlagen."

"I hab mi ja nur anghaltn. I hab ja nur wolln, daß mi sterbn lassn. Mir war doch des alles ganz egal"

Der Verteidiger Nekys, Dr. Obendorfer, beantragte die Psychiatrierung des Angeklagten, weil anzunehmen sei, daß er zu jenem Zeitpunkt seiner Sinne gar nicht in einem Maß mächtig war, daß sie ihn hätten erkennen lassen, daß seine Handlung einen Widerstand gegen Amtspersonen darstellte.

Dem Antrag wurde stattgegeben, und das Gericht vertagte sich."

Die unterfertigten Abgeordneten weisen ausdrücklich daraufhin, daß aus der wiedergegebenen sowie auch aus anderen Zeitungsmeldungen hervorgeht, daß der Angeklagte zahlreiche Vorstrafen erlitten hat und einen sehr schlechten Leumund genießt. Da aber auch solche Umstände die Behandlung eines einer strafbaren Handlung Verdächtigen in der in der Zeitungsmeldung dargestellten Weise nicht rechtfertigten, stellen die gefertigten Abgeordneten im Interesse der vollständigen Aufklärung der Vorgänge und der Information der Öffentlichkeit folgende

220/J

- 3 -

A n f r a g e :

1) Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Justiz in Ansehung der in der oben wiedergegebenen Zeitungsmeldung geschilderten Vorgänge ergriffen?

2) Wann sind diese Maßnahmen ergriffen worden?

3) Haben Sie, Herr Bundesminister, sich im Hinblick auf diese Vorgänge veranlaßt gesehen, Weisungen an Organe der Justizverwaltung zu erteilen?

4) Zu welchem Ergebnis haben die eingeleiteten Erhebungen geführt? Insbesondere: Hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung tatsächlich in bezug auf die Art des Selbstmordversuches die Äußerung: "Warum so weit oben, unten hätten S'es bequemer ghabt." gemacht?

5) Hat die zuständige Staatsanwaltschaft vor Erhebung der Anklage die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens über den Geisteszustand des betreffenden Gefangenen zum Zeitpunkt seines Widerstandes gegen die Rettungsmaßnahmen nach dem Selbstmordversuch beantragt?

6) Ist der Angeklagte im Anschluß an die ärztliche Behandlung der selbst zugefügten Verletzungen in eine Nervenheilanstalt eingeliefert worden?

7) Im Falle der Bejahung der Frage 6: Hat die zuständige Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung die Beischaffung der Krankengeschichte der Nervenheilanstalt beantragt?

-.-.-.-.-